

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 10/0103

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NW. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Bergkamen an folgenden Sonntagen der Jahre 2010 bis 2014, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

2010	02. Mai	10. Oktober	28. November
2011	08. Mai	02. Oktober	27. November
2012	06. Mai	07. Oktober	02. Dezember
2013	05. Mai	06. Oktober	01. Dezember
2014	04. Mai	05. Oktober	30. November

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NW) mit einer Geldbuße bis zu 500 (fünfhundert) Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen,

Stadt Bergkamen

als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Schäfer